

Satzung des Deutschsprachigen Muslimkreises Ludwigshafen/Mannheim e.V.

(Stand 20.07.2019)

I. Name und Wesen des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: "Deutschsprachiger Muslimkreis Ludwigshafen/Mannheim e.V." Im Folgenden abgekürzt mit „DMK LuMa“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein.
3. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.
4. Der Verein ist unabhängig von anderen Vereinen, Institutionen und politischen Parteien und steht über jeglichen nationalen Interessen.
5. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

II. Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein „DMK LuMa“ mit Sitz in Ludwigshafen am Rhein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins
 - a. Die Förderung der Religion
 - b. Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - c. Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - d. Die Förderung der Jugendhilfe
 - e. Die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge, Vertriebene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie für Opfer von Straftaten
 - f. Die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
 - g. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Bildung z.B. durch die Ausrichtung von Seminaren und Kursen, Tagungen, Konferenzen und Unterrichten, die über religiös-kulturelle Besonderheiten und die Lehren des Islam aufklären.
 - b. Förderung der schulischen und außerschulischen Entwicklung der Jugend, die Jugendpflege und Jugendhilfe
 - c. Förderung des Dialogs z.B. durch Kennenlern- /Dialogveranstaltungen.
 - d. Organisation von Ausflügen und gemeinsamer Exkursionen. Die TeilnehmerInnen sind aus verschiedenen Gruppen der o.g. Zwecke. Auch inklusive Gruppen sollen gebildet werden.
 - e. Feste zu islamischen Feiertagen, Veranstaltungen und Unterstützung Geflüchteter.

- f. Im Sinne der Jugendhilfe werden Eltern und andere Erziehungsberechtigte in erziehungsrelevanten Themen geschult. Es werden qualifizierte Ansprechpartner geboten und ein Beratungsteam aufgebaut.
 - g. Der Verein bietet Frauen, die von Gewalt betroffen sind, Beratung, Betreuung und Schutz. Dazu unterstützt der DMK LuMa fachlich und konzeptionell andere Frauenvereine und Institutionen.
 - h. Besuch von Fortbildungen und Tagungen, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen und der Arbeit des DMK LuMa nützlich sind.
 - i. Stetiger Kontakt und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Organisationen, Foren und Bündnissen, mit denen es Schnittmengen zur Arbeit und Satzung des DMK LuMa gibt.
 - j. Fortbildung ehrenamtlicher Helfer
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Finanzielle Mittel aus Beiträgen und Fördermitteln dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

III. Unbesetzt

IV. Aufbringung und Verwendung der Mittel

1. Die finanziellen Mittel des Vereins werden aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen und aus dem Erlös von Sammlungen und sonstigen Veranstaltungen aufgebracht.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Von den Mitgliedern sind Beiträge zu zahlen.

V. Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Grundsätze und die Zielsetzungen des Vereins zu unterstützen.
2. Anträge auf Mitgliedschaft werden an den Vorstand gerichtet, der über die Mitgliedsaufnahmen entscheidet.
3. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und ist jederzeit möglich.
4. Schadet ein Mitglied dem Verein, so ist der Vorstand zur Aufkündigung seiner Mitgliedschaft berechtigt.
5. Verstirbt das Mitglied oder wird der Verein aufgelöst, endet die Mitgliedschaft ebenfalls.

6. Ehrenmitglied kann jede Person werden, die bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitwirkt. Ein Ehrenmitglied besitzt jedoch kein Mitbestimmungsrecht oder Wahlrecht.

VI. Mitgliedsbeitrag

1. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und den Zahlungstermin entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Eventuelle Beitragsbefreiung bei Härtefällen und alle weiteren Modalitäten werden vom Vorstand bestimmt.

VII. Vorstand

1. Ein Vorstand zur allgemeinen Geschäftsführung des Vereins wird von der alljährlichen Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt.
2. Er besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
3. Jede dieser Personen ist alleinvertretungsberechtigt nach §26 BGB und hat danach die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
4. Seine Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstands.

VIII. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal alle zwei Jahre einzuberufen. Sie ist oberstes beschließendes Organ.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, unter Wahrung einer Frist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden geleitet. Die Anwesenheitsliste der Mitgliederversammlung ist dem Protokoll beizufügen.
5. Der Mitgliederversammlung ist der Jahresabschluss und der Tätigkeitsbericht zur Genehmigung der Mitgliederversammlung und Entlastung des Vorstands vorzulegen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - Änderung der Satzung (mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit)
 - Auflösung des Vereins (mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit)
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 - Haushalt
 - Beiträge
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
9. Der Vorstand hat bei jeder Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung einen Protokollführer zu ernennen, der die Beschlüsse schriftlich festhält. Die Beschlüsse sind von allen anwesenden Mitgliedern, jedoch mindestens vom Vorstand, der jeweiligen Versammlung zu unterschreiben.

IX. Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Verein „muslimehelfen e.V.“ (Kaiser-Wilhelm-Str. 16, 67059 Ludwigshafen a.R.) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/-in in gemeinschaftlicher Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.